

Zeitsignal „Nauen“; um 4 Uhr erfolgt der Zeitvergleich mit der Sternwarte Berlin-Babelsberg.

Das gesamte Material ist, vom uhrtechnischen Gesichtspunkte aus betrachtet, unverändert geblieben. Die Montage und Schaltung ist jedoch geändert, so daß die aus den verschiedenen Bauperioden stammenden Einrichtungen nunmehr einen geschlossenen, durchaus zeitgemäßen Eindruck machen.

**Werbematerial.** Die Firma A. Lesser, Berlin, stellt ihrer Kundschaft noch ein Werbemittel in Gestalt eines farbig ausgeführten Kartonplakates in Größe von  $31\frac{1}{2} \times 21\frac{1}{2}$  cm zur Verfügung, das wir unseren Lesern hier in einer schwarzweißen Abbildung zeigen können, wenn hierbei auch die Wirkung der



Farben nicht zu erreichen ist. Dem Beschauer wird hier sehr eindringlich vor Augen geführt, daß es doch zweckmäßiger ist, einen Gegenstand als Geschenk zu wählen, an dem der Besitzer dauernde Freude haben kann. Das Plakat wird seine Wirkung sicher nicht verfehlen. Es muß erneut anerkannt werden, daß die Firma Lesser sich erfolgreich bemüht, ihre Kundschaft beim Verkauf zu unterstützen.

Einen Katalog für das Privatpublikum hat die Firma Tellus-Uhr-Vertrieb Wilhelm Ulrich, Frankfurt a. M., für die Mitglieder der Tellus-Uhr-Gemeinschaft Deutscher Uhrmacher e. V. herausgegeben. Der 20 Seiten starke handliche Katalog ist mit zahlreichen vorzüglichen Abbildungen in geschmackvoller Zusammenstellung ausgestattet und mit Einzelhandels-Verkaufspreisen versehen. Die Werbewirksamkeit des Kataloges wird noch wesentlich erhöht durch sorgsam ausgewählte Textthinweise und einige famose Verse, bei deren Lesen man sich lebhaft an Wilhelm Busch erinnert fühlt — gewiß kein kleines Lob!

Darf der Hausbesitzer einen Laden an den Konkurrenten eines Juweliers in dessen Nähe vermieten? Diese interessante und auch praktisch nicht unwichtige Rechtsfrage wurde vor einiger Zeit durch ein hohes deutsches Gericht zugunsten des klagenden Juweliers entschieden. Der Kläger hatte in dem Hause des Beklagten einen Laden zum Betriebe eines Juweliengeschäftes gemietet. Einige Zeit danach überließ der Vermieter in dem Nachbarhaus, das ihm auch gehörte, einem anderen Juwelier einen Laden zum Betriebe eines Juweliengeschäftes. Der erste Mieter war mit der Konkurrenz nicht einverstanden, vielmehr klagte er, gestützt auf § 536 BGB., wonach der Vermieter dem Mieter für den vertragsmäßigen Gebrauch der Mietsache zu halten hat, gegen den Hauseigentümer auf Beseitigung der Konkurrenz. Der Beklagte wandte ein, er könne in seinem Hause die Läden vermieten, an wen er wolle; überdies habe er sich in dem Mietvertrage keineswegs verpflichtet, nicht an Konkurrenten zu vermieten, und außerdem befinde sich der Laden des Konkurrenten gar nicht in dem Hause, in dem der Kläger sein Geschäft betreibt. Es müsse auch noch berücksichtigt werden, daß sich in der fraglichen Straße — einer Hauptgeschäftsstraße in einer Großstadt — noch verschiedene andere Juweliengeschäfte befänden, die der Kläger sich ebenfalls gefallen lassen müsse.

Trotz aller dieser Einwände hat das Oberlandesgericht Hamburg den Anspruch des Klägers für begründet erachtet und den Hauseigentümer dem Klageantrage gemäß verurteilt. Auch ohne besondere Vereinbarung ist, wie es in den Gründen heißt, der Vermieter eines Ladens verpflichtet, den Laden in einem zum vollen vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustande zu erhalten. Im vorliegenden Falle ist der „vertragsmäßige Gebrauch“ eben der Betrieb des Juweliengeschäftes, denn die Tauglichkeit eines Ladens zum Betrieb eines Juweliengeschäftes wird dadurch gemindert, daß nachträglich in der Nähe andere Juweliengeschäfte eröffnet und betrieben werden. Wenn auch in derselben Straße sich noch andere Juwelierläden befinden, und wenn gerade Juwelierläden nicht in dem gleichen Maße wie Geschäfte mit Konsumartikeln auf Laufkundschaft angewiesen sind, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dem Laden des Klägers mit jedem neuen Juwelierladen, der in der Nähe eröffnet wird, eine fühlbare Konkurrenz entsteht, die geeignet

ist, ihm wirtschaftlich Schaden zuzufügen. Man muß bedenken, daß mancher in dem neuen Laden kaufen wird, der bei dessen Fehlen in dem Laden des Klägers gekauft hätte. Wenn der Beklagte einwendet, der zweite Laden befinde sich nicht in dem Hause, in dem der Laden des Klägers liegt, und überdies befänden sich in derselben Straße noch andere Juweliengeschäfte, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Beklagte für den „vertragsmäßigen Gebrauch“ insoweit haftet, als er dazu imstande ist. (Oberlandesger. Hamburg, 19. 6. 30, Bf. II. 245. 30.)

## Unterhaltung

### Das Leben auf anderen Sternen

Die Menschen unserer Tage, vor allem die in den licht- und drangerfüllten Großstädten, blicken kaum einmal mehr als flüchtig zum Sternenhimmel empor, und auch der Uhrmacher von heute hat mehr oder weniger die Verbindung mit der großen Weltenuhr verloren. Wohl veranlassen ihn die Begriffe Sonnen- und mittlere Zeit, Zeitgleichung, Orts- und Mitteleuropäische Zeit dazu, sich vorübergehend mit wichtigen Erscheinungen am Sternenhimmel zu befassen, wenigstens unter Heranziehung von Lehrbüchern und Kalendern, aber im allgemeinen bieten ihm elektrische Zeitübertragung und in neuester Zeit der Rundfunk hinreichende Möglichkeiten, die Zeitmesser zu vergleichen und genau einzustellen. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß jene Stationen, die solche Zeitzeichen ausgeben, letzten Endes doch wieder auf die große Himmelsuhr zurückgehen.

Verschiedene Fortschritte der neueren Zeit gaben jedoch Veranlassung dazu, daß sich weite Kreise der Erdbewohner wieder mehr für die außerhalb liegenden Welten interessierten. Ich erinnere da insbesondere an die gewaltige Verbesserung unserer optischen Instrumente, an die überraschenden Ergebnisse der Spektral-Analyse und an die in den letzten Jahren wiederholt aufgetretene Idee eines Weltraumschiffes, wodurch der uralte Gedanke einer Verbindung mit anderen Sternen neu auflebte. Im Zusammenhang damit ist nach wie vor die Frage interessant, ob auf den anderen Gestirnen ausreichende Vorbedingungen für die Existenz von pflanzlichem, tierischem und menschenähnlichem Leben gegeben sind, kurz, ob es wohl außer unserer Erde noch bewohnte Welten gebe.

Diese Frage versucht Knut Lundmark, Direktor der Sternwarte zu Lund, in einem kürzlich in deutscher Sprache erschienenen Buche\*) in volkstümlicher Weise zu beantworten, und ich möchte hier einige besonders interessante Feststellungen und Erwägungen aus diesem Werke wiedergeben.

Mit der Erkenntnis, daß die Erde nicht den Mittelpunkt des Weltalls bilde und das Himmelsgewölbe nicht eine mächtige Halbkugel darstelle, die rund am Horizont von Wasser begrenzt sei, daß die Sterne mit Mond und Sonne nicht die alleinige Aufgabe haben, dieser unserer Erde zu leuchten, tauchte auch der Gedanke an eine Vielheit bewohnter Welten auf. Also schon im Altertum und in späterer Zeit erhoben sich Stimmen für diese Idee, die schließlich Kopernikus zum Siege führte. Damit wurde die Ausnahmestellung der Erde als Mittelpunkt des Weltalls endgültig gebrochen, und die Erde erschien allgemein nur noch als ein bescheidener Planet unter vielen anderen und zum erheblichen Teile weit mächtigeren Himmelskörpern. Allerdings erblickten Kopernikus und auch Kepler noch im Himmelsgewölbe die Begrenzung der Welt. Während Galilei, der den Uhrmachern durch seine Pendelforschungen bekannte italienische Gelehrte, im allgemeinen an bewohnte Welten glaubte, hielt Kepler im besonderen unseren Mond für sehr wahrscheinlich bewohnt. Trotz stärkster Gegenströmungen beschäftigten sich im 16. und 17. Jahrhundert Gelehrte, aber auch Phantasten und Romanschriftsteller lebhaft mit der Frage der Bewohnbarkeit der Sterne.

Der den Uhrmachern gleichfalls wohlbekannte Niederländer Christian Huygens brachte in seinem wissenschaftlich gehaltenen Buche „Kosmotheoros oder Ansichten über die himmlischen Erden und ihre Bewohner“ (1698) eine ganze Menge Annahmen für seine Theorie, aber keine Beweise. Als eine der Grundbedingungen für das Bestehen von Leben erkannte er mit Recht schon damals das Vorhandensein von flüssigem Wasser auf den Planeten. Man dürfe aber doch nicht daran zweifeln, daß die auf anderen Himmelskörpern wohnenden vernünftigen Indi-

\*) Das Leben auf anderen Sternen. Mit 61 Abbildungen. Von Knut Lundmark, Direktor der Sternwarte zu Lund. Deutsche Ausgabe von Robert Henseling. Leipzig 1930. Verlag F. A. Brockhaus. Preis geh. 3,85 RM, geb. 5 RM. (Das schwedische Original erschien im Jahre 1926, wurde jedoch von dem deutschen Herausgeber dem neuesten Stande der Wissenschaft angepaßt.)